

Rom den 2. Januar 1838. Se. Heiligkeit, der Papsi, haben, nach Empfang des Berichtes des Metropolitan-Kapitels von Köln, ein Breve erlassen, in welchem die über den Erzbischof erhobenen Klagen zurückgestellt werden. Se. Heiligkeit äußern in diesem Breve ihr Vertrauen zu den guten Gesinnungen und zu der Gerechtigkeits-Liebe Sr. Majestät des Königs von Preußen, welchem dasselbe mitgetheilt ist. (Journal de Francfort. 24. Janvier 1838.)

Organisches Edikt vom 18—23 Germinat des Jahrs X. der französischen Republik tit. I. art. 67: „Il y aura recours ou conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part de superieurs et autres personnes ecclésiastiques“; der Rekurs an den Staats-Rath findet Statt in allen Fällen des Mißbrauches im Amte von Seiten der geistlichen Obern und anderer Kirchenbeamten.

Berlin, 24. Jan. Ich erfahre so eben, daß am 20. der Kabinetts-Kourier Ulrich aus Rom wieder neue Depeschen der Unterhandlungen des Dr. Hunsen und ein Schreiben des Papsies überbracht hat, in welchem derselbe einlekt, sein Bedauern ausspricht, daß das alte gute Vernehmen Preußens und des heiligen Stuhles durch so unwillkommene Vorfälle erschüttert sey; in seiner Stellung als Statthalter Christi gern den Gefühlen christlicher Milde gehorchend, die Hand zur Berührung bieten will.

Schreiben einer höchsten Person in Berlin an einen katholischen Pfarrer der Rhein- Provinz.

Mein lieber Herr Pfarrer! Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr Schreiben vom 16. d. Mts., indem ich darin die gute Absicht erkenne, und werden Sie Ihre Pflicht und ein gutes Werk thun, wenn Sie redlich fortfahren, die, wie Sie mir sagen, aufgeregten Gemüther zu besänftigen. In allen Zeiten hat sich ächtes Christenthum nur auf solche Weise bewährt. Glauben Sie mir, daß des Königs, so wie mein Herz bei dem gethanen Schritte blutet, ich begreife daher Ihren und den Schmerz aller wackern Rheinländer vollkommen, welche die Gründe dazu nicht kennen. Es mußte aber geschehen, um größern Unheil vorzubeugen. Von einem Gewissenszwange der katholischen Bevölkerung handelt es sich auch nicht im Mindesten, weder in der Lehre, worüber die Kirche wacht, und die

ste ordnet, noch im Leben, worin das Landesgesetz Leben in seiner Freiheit schützt. Denn abgesehen davon, daß ja Niemand zu einer gemischten Ehe gezwungen wird, so ist auch die Gewissensfreiheit des Ehepaars rüchichtlich der Konfession der Kinder vollkommen gesichert. Aber da wird lieber Besorgniß und Aufregung früher gehegt, als man sich die Mühe gebe, den deutlichen Buchstaben des alten Landesgesetzes zu lesen und zu verstehen. Bei dem höchst traurigen Ereignisse in Köln handelt es sich ganz besonders nur von der Erfüllung eines gegebenen Wortes. Was sollte aus der göttlichen Ordnung auf Erden werden, wenn ein solches ohne Ahndung gedeutet und unerfüllt bleiben dürfte? Nur aus einer höhern zarten Rücksicht sind die Aktenstücke über diese Angelegenheit noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Bald wird diese vielleicht schwinden können. Gedulden Sie sich also als ein guter und bewährter Christ.

Berlin den 24. December 1837.

Vollständiger Inhalt der von dem Erzbischofe von Köln aufgestellten 18ten These. „Ich gelobe und verspreche meinem Erzbischofe Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, ohne allen geistigen Rückhalt; und bekenne, daß ich von dem Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden als an den Papst, das Haupt der ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; daß aber der Papst zu Rom über die ganze Kirche die oberste Stelle in der Ordnung und Jurisdiction einnehme und der wirkliche Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel und der wahre Stellvertreter Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, und der Mittelpunkt der Einheit, der Hirt der Hirten und der Vater und Lehrer aller Getreuen Christi sey, und daß ihm in dem heiligen Petrus die volle Gewalt, die Kammer und Schaafte zu weiden und die gesammte Kirche zu regieren und zu lenken übergeben sey, werde ich stets in sei-

ner Seele halten und durch That und Wort bekennen; und insbesondere bekenne und gelobe ich, daß ich den Beschlüssen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehorchen müsse und wolle.“

L. Ferrari prompta Bibliotheca Verb. Capitulum
art. III. Nro. 36. Entscheidung der Kongre-
gation der Bischöfe und Regularen vom 11. Ja-
nuar 1816.

„Das Kapitel kann einen Kapitels-Vikar nicht
bestellen in dem Falle, wenn der Bischof excom-
municirt oder suspendirt ist; oder in dem Falle,
wenn der Bischof in der Ferne, und der von ihm
zurückgelassene General-Vikar stirbt, oder wenn er
vom weltlichen Regenten aus der Diöcese vertrieben
wird; indem alsdann an den apostolischen Stuhl
um Fürsorge Zuflucht zu nehmen ist.“

Preussisches Censur-Edikt.

§. 2.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Unter-
suchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern unge-
bührlichen Zwang auslegen, noch den freien Verkehr des Buch-
handels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was
den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf
die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im
Staate geduldeteter Secten zuwider ist; zu unterdrücken, was
die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüber-
ziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch
entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten;
endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl
des preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundes-
staaten, verlegt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der
monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen
abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem preuß-
schen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Re-
gierungen und der sie constituirenden Personen; ferner Alles, was
dahin zielt, im preussischen Staate oder den deutschen Bundes-
staaten Mißvergnügen zu erregen oder gegen bestehende Ver-
ordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhal-
desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften,

oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

§. 3.

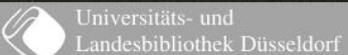
Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Oberpräsidenten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das in §. VI bestimmte Ober-Censur-Collegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

§. 4.

Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größern Werke, welche sich ausschließlich, oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern. Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art außer den Oberpräsidialstädten bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten überlassen.

§. 5.

Alle katholischen Religions- und Andachts-Bücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.



Instruktion für die Priester des königlichen
Schulen-Instituts in Schlesien, als Anfang zu
dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d.
11. December 1774.

Seine königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr haben durch das auf Allerhöchsten Specialbefehl unterm 11. December 1774. emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien und der Graffschaft Glatz Höchsterodessen landesväterliche Intention auf was Art und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiten-Ordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet und betrieben werden sollen, umständlich zu eröffnen geruht und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervor gebracht. 2c. 2c.

§. 5.

Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Facultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden und dieser bei gegründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des kön. Commissarii eingeholt werden solle.

§. 6.

Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, wasgestalten ein oder anderes entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts sich eines groben oder ärgerlichen Verstoffes gegen die Regeln des Glaubens oder Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der königlichen Schulen-Commission zur weitem Untersuchung und der sachgemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflectiren solle.

§. 7.

Daß die Decani und Lehrer der theologischen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen ad mere theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lections-Cathalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8.

Daß der Bischof das Recht habe, die Hörsäle, sowohl in dieser Facultät, als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden selbst, oder auch durch seine Commissarien zu visitiren und den öffentlichen Schulprüfungen, ingleichen dem examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen.

Breslau den 26. August 1776.

(gez.) Friederich

(gez.) v. Carner.

Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg den 26. July 1800.

§. 19.

Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs als Ordinarii zu schmälern, so bleiben ihm selbige, sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten.

Charlottenburg den 26. Juli 1800.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Hoym.

Statuten für die katholisch-theologische Fakultät der königl. preuß. rheinischen Friederich-Wilhelms Universität d. d. Berlin den 18. Oktober 1834.

§. 4.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Facultät der Uni-

versität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigezeichneten Verordnungen vom 26. August 1766, und vom 26. Julius 1800 befindet und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genauen Bestimmungen haben Se. Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 26. Aug. 1776 und im §. 19 der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiemit wiederholt:

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe tretend, oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben theilhaftig ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen, die halbjährigen Vorkonventionen-Verzeichnisse

müssen ihm vorgelegt werden und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Seine Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

(gez.) Altenstein.

Berlin den 24. Januar 1838.

Der Kabinetts-Kourier Ulrich hat am 20sten dieses Monats urkundliche Briefe von Rom überbracht, namentlich ein Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes, des Inhalts:

Se. Heiligkeit bedauern, daß das frühere gute Vernehmen zwischen Preußen und dem heiligen Stuhle durch so betrübende Ereignisse erschüttert sey. Se. Heiligkeit, als Statthalter Jesu Christi, folgten gern den Empfindungen der christlichen Liebe, und bieten die Hand zu einer gütlichen Ausgleichung; aber vor Allem müssen Dieselben darauf antragen, daß der Erzbischof von Köln in Seine Amts-Verwaltung wieder eingesetzt werde; alsdann würden Se. Heiligkeit alle geeigneten Maßregeln treffen, der Regierung genügende Befriedigung zu verschaffen.

Aus Frankreich den 30. Dezember 1837.

Der Erzbischof von Paris hat an die Pfarrer seiner Diözese folgendes Rundschreiben, in Betreff der Allocution des Papstes über die Angelegenheit des Erzbischofs von Köln, erlassen: »Die Allocution unsers heiligen Vaters des Papstes Gregor XVI. gehalten in dem Consistorium vom 10. Dezember dieses Jahrs in Betreff der so hochwichtigen Angelegenheit des ehrwürdigen

Erzbischofes von Köln wird für die ganze Kirche ein Gegenstand der rechtmäßigsten Freude und eine große Erleichterung für den Schmerz seyn, von dem sie kürzlich in der Person eines ihrer würdigsten Hirten getroffen worden war. Diese Allocution, welche auf dem Wege der Presse veröffentlicht worden ist, wird die Zweifel aufklären, die vorgefaßten Meinungen zerstreuen, die ungewissen Gemüther befestigen, mehr und mehr diejenigen bestärken, welche treu festhalten an den Grundsätzen der heil. Lehre und an den Vorschriften der Disciplin. In allen diesen Rücksichten wird sie eine feierliche Lehre, ausgeflossen aus dem Mittelpunkte der Einheit die mit der Ehrfurcht, der Anerkennung und dem kindlichen Gehorsame aufgenommen werden muß, die gegen den heil. Stuhl gebühren. Sie also, so wie der Klerus der Diözese und alle treuen Katholiken werden dieselbe als ein Denkmal mehr der päpstlichen Obhut und Weisheit betrachten und einen neuen Grund darin finden, fester zu werden in dem Vertrauen, das sie uns stets einflößen müssen.“

Der griechische Kaiser Nikolaus im Kloster Etschmiadsin im Jahre 1857.

Kaiser Nikolaus kam auf seiner Reise in den südlichen Provinzen am 17. October 1857 in die Nähe des Klosters Etschmiadsin, wo Er von dem armenischen Patriarchen Johannes begrüßt wurde. Der geistliche Oberhirt ritt seinem erlauchten Gast mit seinen vornehmsten Bischöfen und Aebten entgegen; ihm zur Seite bemerkte man zwei Läufer und eine Ehrenwache von 50 Mann Armenier, die sämmtlich dem Etschmiadsin'schen Kloster angehören. Dem Zug reihten sich zwei geistliche Beamte an, von denen der eine den Patriarchenstab, der andere die heilige Fahne trug. Der Stallmeister des Patriarchen führte vor ihm und der ganzen Prozession zwei überaus reich geschirrte Gestütpferde. Sich dem Kaiser nahend, stieg der Patriarch gleich allen übrigen geistlichen Würdeträgern vom Pferde und Ersterer redete den Monarchen an, worauf Se. Majestät ihn zur Besteigung seines Pferdes und zur Rückkehr der Prozession ins Kloster einlud. Von Etschmiadsin und sämmtlichen benachbarten Klöstern erschallte jetzt das Geläute aller Glocken. Die Klostersgeistlichkeit von Etschmiadsin, die ganze Brüderschaft mit allen Kirchendienern empfing den Kaiser in ihrem festlichen Dr-

nate am Eingang des äußern Hofes, und als er sich dem Kloster nahte, stimmte das Sängerkhor eine feyerliche Hymne an. Zwei Bischöfe im vollen Ornat brachten ihm, der eine ein wunderthätiges Bild der heil. Mutter Gottes, der andere Brod und Salz dar. Bei der Annäherung an die nördlichen Thore der Klostermauer trennte sich der Patriarch mit der ihn begleitenden Geistlichkeit und Wache von der Prozession und ging durch das südliche Thor in die Kirche, wo er im vollen Patriarchen-Ornate mit zwei Bischöfen und zwei Archidiaconen, von denen der eine den Patriarchenstab und der andere Weihwasser in einem silbernen Gefäße trug, an dem Haupteingange der Kirche mit dem Kreuze in der Hand den Kaiser erwartete. Bei der Annäherung Sr. Majestät, an die Thore des Herrschers Tiridates wurde für Allerhöchstdieselben vom Glockenthurme bis zum Altare eine Decke aus verschiedenen Zeugen und Goldstoff ausgebreitet. Bei dem Eintreten in den Tempel durch die Hauptpforte brachte der Patriarch dem Kaiser das Kreuz entgegen und besprengte ihn mit geweihtem Wasser. Nachdem der Monarch zum »Altare der Herabkunft des Eingebornen Sohnes« gegangen, und vor dem Altare stehen geblieben war, hielt der Patriarch eine Rede und darauf ein kurzes Gebet; darauf wurde noch für das Wohlergehen der kaiserlichen Familie gebetet. Se. Maj. der Kaiser küßte zuletzt die heil. Reliquien, verließ die Kirche und nahm, vom Patriarchen begleitet, die Schatzkammer, den Synod, das Seminarium, die Druckerei und den Speisesaal in Augenschein und nachdem Sie den Patriarchen besucht hatten, geruhten Sie ein Geschenk anzunehmen, das aus einem Stückchen des heil. Kreuzes Christi bestand und Sr. Maj. mit folgenden Worten überreicht wurde: »Möge das Siegeszeichen des lebendig machenden Kreuzes Dich und Deine hohe Nachkommenschaft gegen sichtbare und unsichtbare Feinde für und für begleiten. Amen.« — Se. Maj. der Kaiser nahm darauf Abschied von Sr. Eminenz und verließ das Kloster.

Aus der Rede, gesprochen im Ritter-Saale des königlichen Schlosses, bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21. Januar 1858 von dem Ersten evangelischen Bischöfe, Königl. Hofprediger und Domherrn ic., Dr. Eylert, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

„Darum sey vaterländische Gemeinschaft das reine Element, dem von heute an unser Leben angehört. Alles Schädliche und Verderbliche geht in ihr unter. Alles Gute und Heilbringende lebt in ihr auf. Sie zerstört die Selbstsucht; sie verbannt den Parteigeist; sie vernichtet den Hochmuth; sie zügelt den Ehrgeiz; sie vermeidet alle Extreme und hält sich in der festen Mitte einer weisen Mäßigung: sie sammelt alle Talente und Fähigkeiten, alle Kenntnisse und Kräfte, und verwandelt sie in ein Gemeingut des Vaterlandes; sie gibt in der Ehrfurcht und Liebe für den König allen gemeinnützigen Bestrebungen einen festen Mittelpunkt; sie ist die schönste Blüthe und die reifste Frucht der National-Ehre; sie sichert die Segnungen des Friedens, und ihr Heldenmuth führt in den Stürmen des Krieges zu unsterblichen Siegen. — Und darum ist sie ein Kind des Himmels, eine Tochter der Religion — und des Christenthums höchster und letzter Zweck, in der Stiftung der christlichen Kirche, kein anderer, als die Gründung und Herbeiführung dieser geistigen Gemeinschaft. Aber eben darum wird die wahre Stellung der Kirche gegen den Staat nirgends klarer, als gerade in solcher Gemeinschaft. Ihre Dogmen und Mysterien in der Richtung zur unsichtbaren Welt bewahrend, nach dem Lehrbegriff ihrer Konfession, soll sie in Beziehung zur sichtbaren Welt, im praktischen Leben, der Ableiter jeder Leidenschaft, die Pflegerinn der Ordnung und Zucht, die Erhalterinn des Friedens und der Eintracht, der Herold der Duldung und Liebe seyn. Sie soll und darf es nie vergessen, daß sie ihre große Bestimmung, dem Himmel selige Bewohner zu erziehen, nur dann erreichen kann, wenn sie für die Erde pflichttreue und gehorsame, tugendhafte Unterthanen bildet. Neben dem Gesetz: „Gott zu fürchten,“ ist ihr das andere, „den König zu ehren und der Obrigkeit, als einer göttlichen Anordnung, gehorsam zu seyn,“ als heilige Richtschnur gegeben. — Also soll Redlichkeit und Aufrichtigkeit, Duldung und Liebe, alle Verschiedenheit des Glaubens unschädlich machen, und bei gleichen Rechten und Pflichten, wenn auch auf getrennten Wegen, doch in brüderlicher Gemeinschaft, zu Einem Ziele, dem schönen Ziele gemeinschaftlicher vaterländischer Wohlfahrt führen. — So will es Gott, so befiehlt es sein heiliges Wort, und um solche Gemeinschaft zu gründen, lebte und starb der Heiland der Welt. Glücklich, glücklich, wo in seinem Geiste

das Verhältniß der Kirche jeglicher Konfession zum Staate sich also ausbildet und in dieser rein christlichen Gemeinschaft sich wechselseitig durchdringt: O! Da verheißt und gibt der Herr Segen, Friede und Freude ewiglich! — So sey, so gestalte es sich auch in unserm Lande, unter dem sanften Scepter unseres christlichen Königs und Herrn. Gott gebe Ihm, was Sein, alle treue und gehorsame Unterthanen mit gleicher Liebe umfassendes Herz wünscht. Er erleichtere Ihm jede Bürde, nehme von ihm jeden Schmerz. Er segne Ihn und sein Haus, und durch Ihn das ganze Vaterland. Amen.

Köln, 25. Jan. Der Redaktion d. Bl. ist folgende Bemerkung zugegangen: »Der Verfasser des Artikels: Berlin, 5. Januar d. J.,« der aus der »Augsb. Allgemeinen Zeitg.« in die heutige Nr. d. Bl. übergegangen ist, sagt: »Daß der Fluch des Parteiwesens den Franzosen Lamennais und den Erzbischof von Köln unter eine Fahne bringe.« Zur Würdigung dieser Behauptung verdient bemerkt zu werden, daß der Papst die sowohl den Staat als der Kirche gleich gefährlichen Freiheits-Prinzipien des Franzosen Lamennais, die dieser in seinem Werk „Paroles d'un croyant“ aufgestellt, feierlich verworfen und verdammt hat, während Er dagegen dem Erzbischofe von Köln, wie sich Sr. Excellenz der Hr. Minister von Altenstein in seinem Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (s. Nr. 17 d. Bl.), selbst ausgedrückt hat, »den Kranz jeder Tugend aufgesetzt.«

D e s t e r r e i c h.

»Erklärung. Ich finde mich aus Gründen, die zur Mittheilung an das größere Publikum nicht geeignet sind, und für diejenigen, denen ich befreundet oder persönlich bekannt bin, keiner Namhaftmachung bedürfen, zu der Erklärung bewogen: daß ich nicht mehr zu den Mitarbeitern des »Berliner Wochenblattes« gehöre. — Wien, 17. Jan. 1838. Dr. Karl Ernst Jarcke, k. k. Rath in außerordentlichen Dienste der Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei.«

Zur Befriedigung vieler Nachfragen. Bei M. DüMont-Schauberg in Köln ist wieder vorräthig:

»Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,« rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. 92 Seiten gr. 8. Broschirt 10½ Sgr.